



Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Postfach 201
1000 Wien

maria.benedikt@bmk.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2021-0.227.747

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.Tü/CI

Klappe (DW)
39202

Datum
12.05.2021

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die vorliegende Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) soll die Richtlinie (EU) 2019/520 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union (EETS-RL) in innerstaatliches Recht umsetzen.

Damit werden die Voraussetzungen für EETS Anbieter (dh. Dienstleister, mit dem ein/e StraßennutzerIn mit nur einem Mautgerät und einem Vertrag die Maut in zumindest vier Mitgliedstaaten der EU entrichten kann) geschaffen.

Darüber hinaus wird ein grenzüberschreitender Austausch von Daten über Kfz-ZulassungsbesitzerInnen durch die Behörden in allen EU-Mitgliedstaaten errichtet, für deren Fahrzeug eine Mautprellerei festgestellt wurde. Letzteres beruht auf einem bereits bestehenden Austausch-System bei gewissen Verkehrssicherheitsdelikten („EUCARIS“). Dieses sieht zwar behördliche Regelungen für die grenzüberschreitende Zustellung von Anonymverfügungen und Verwaltungsstrafen vor, eine behördliche Vollstreckungspflicht von in anderen EU-Ländern begangenen Mautdelikten ist jedoch nicht vorgesehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen nimmt der Österreichische Gewerkschaftsbund zusammengefasst wie folgt Stellung:

- Datenmissbrauch durch private EETS-Anbieter muss verhindert werden.
- ArbeitnehmerInnenfeindliche Mautbestimmungen müssen geändert werden.
- Ständige Überwachung von BerufslenkerInnen darf nicht zugelassen werden.

Datenschutz und Registrierung von EETS-Anbietern (§ 8a)

Eine Vielfalt privater Angebote zeigt, dass Bordgeräte nicht nur für die Mautentrichtung, sondern für wesensfremde Mehrwertdienste – z.B. Bereitstellung von Daten für Fuhrparkmanagement, Implementierung moderner Geolokalisierungssysteme und Kontrolle der Aktivität **in Echtzeit** von BerufslenkerInnen einsetzbar sind.

Eine permanente Überwachung der BerufslenkerInnen lehnt der Österreichische Gewerkschaftsbund ab und verweist darauf, dass dies auch gegen die Menschenwürde verstößt.

Wenn technische Kontrollsysteme ansatzweise die Menschenwürde von ArbeitnehmerInnen berühren, bedarf es dazu der Zustimmung eines Betriebsrates gemäß § 96 (1) lit 3 Arbeitsverfassungsgesetzes (zustimmungspflichtige Maßnahmen).

Die EETS-Richtlinie hält in Art 27 unmissverständlich fest, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 und die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 2002/58/EG und (EU) 2016/680 gelten.

Die Grundprinzipien des Datenschutzes sind bereits bei der Konzipierung und Entwicklung von Software und Hardware zur Datenverarbeitung über entsprechende Voreinstellungen bei Diensten, Geräten und Systemen zur Bewahrung der Privatsphäre bzw. Sicherstellung, Datenminimierung und Zweckbestimmung streng einzuhalten.

Bei den Bordgeräten und Pflichten eines EETS-Dienstleisters wird ebenfalls in Art 5.3 und 5.5 der EETS-Richtlinie auf den Datenschutz verwiesen, dies aber nicht im Entwurf berücksichtigt.

Diese Datenschutzbestimmungen fehlen jedoch zugunsten von ArbeitnehmerInnen in § 8a des Entwurfs.

Deshalb schlägt der Österreichische Gewerkschaftsbund vor, dass dieser erhebliche Mangel im Wege einer Bürobesprechung im Ministerium mit der Arbeitnehmerseite unter Beiziehung der Datenschutzbehörde behoben wird.

Mautprellerei (§ 20 (3))

Gemäß den Erläuterungen zum leicht abgeänderten § 20 (3) sollen ZulassungsbesitzerInnen, die den Fahrzeugantrieb bzw. die Emissionsklasse des Lkw falsch angegeben und innerhalb von 28 Tagen nicht den Nachweis der richtigen Emissionsordnung erbringen können, weiterhin nur eine Ersatzmaut oder Verwaltungsstrafe bekommen. Dieses Mautdelikt wird damit de facto als fortgesetztes Delikt oder Dauerdelikt eingestuft.

BerufslenkerInnen können demgegenüber bei Mautdelikten mit einer ähnlichen Begehungsform (Einstellen der Achse, falsche Anbringung der GO-Box in der Lkw-Kabine, etc.) in einem Zeitraum von 28 Tagen mit maximal 14 Verwaltungsstrafen belangt werden können.

Dieses krasse Missverhältnis der Behandlung im Vollzug ist abzustellen.

Revisionsmöglichkeit (§ 26a)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt die Schaffung einer Revision der ASFINAG an den Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in mautrechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich ab.

In der täglichen Praxis übergibt bei Nichtbezahlung der Ersatzmautforderung der Mautdienstleister binnen vier Wochen den Sachverhalt an die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, welche ab diesem Zeitpunkt für das Verfahren zuständig ist. Es ist nicht ersichtlich, wie nach verfahrensrechtlicher Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft, die ASFINAG nach erstinstanzlicher behördlicher Entscheidung zur Erhebung des Rechtsmittels der Revision legitimiert sein kann.

Grenzüberschreitende Beauskunftung und Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut und Verfolgung von Mautprellerei (§§ 30 a und b)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt die beabsichtigte Einrichtung eines Behördensystems in allen EU-Mitgliedstaaten, das Mautvergehen von nicht im Deliktstaat zugelassenen Kfz automationsgestützt beauskunftet und die grenzüberschreitende Zustellung von Ersatzmauten und Verwaltungsstrafen ermöglicht.

Dazu wird festgestellt, dass die grenzüberschreitende Zustellung von Ersatzmauten und Verwaltungsstrafen aus verfahrensökonomischen Gründen primär auf ZulassungsbesitzerInnen abstellt.

Durch die Umsetzung der EETS-Richtlinie im BStMG kommt es jedoch zu einer sachlich nicht gerechtfertigten InländerInnen Diskriminierung. Denn die Vollzugspraxis in Österreich richtet sich an demjenigen Fahrer aus, der ein Delikt begangen hat.

Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist dieser Wirkungszusammenhang so aufzulösen, dass die Zustellung von Ersatzmauten und Verwaltungsstrafen an den Zulassungsbesitzer zu stellen ist. Dann ist dort ein erhöhtes Interesse an Schulungen und sorgsamsten Umgang mit den Vorschriften durch den/die Verkehrsteilnehmer/In gegeben, was in der Folge zu einem verbesserten Verkehrsverhalten führt.

Wolfgang Katzian
Präsident



Mag.^a Ingrid Reischl
Leitende Sekretärin